

# Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen und Räumlichkeiten

Version vom 13.9.2021

## Geltungsbereich:

Das Konzept gilt für alle Veranstaltungen im Kirchgemeindehaus und in der Kirche, soweit es sich nicht um einen Gottesdienst handelt. Soweit nicht ausschliesslich auf kirchliche Veranstaltungen anwendbar, ist das Schutzkonzept auch für Veranstaltungen von Dauernutzern und Mietern anzuwenden. Sie sind entsprechend in Kenntnis zu setzen und auf Einhaltung des Schutzkonzeptes verpflichtet. Dies entbindet nicht ggf. ein eigenes Schutzkonzept für ihre Veranstaltung erstellen zu müssen.

## 1. Einleitung

Für den Schutz von Teilnehmenden und Durchführenden ist die Berücksichtigung der geltenden behördlichen Anordnungen wesentlich. Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf der Vorlage der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Landschaft und setzt alle Vorgaben des BAG auf Basis der Verordnungsbestimmungen vom 8. September 2021 um. Beim Kirchgemeindehaus und der Kirche handelt es sich um öffentlich zugängliche Räumlichkeiten in denen spezielle Regelungen insbesondere für Vermietungen von Räumen gelten.

## 2. Generelle Schutzmassnahmen – Zertifikatspflicht

- Für alle Veranstaltungen gilt ab dem 13. September eine Zertifikatspflicht, wenn in diesem Schutzkonzept nicht eine andere Festlegung getroffen wurde. Von der Zertifikatspflicht ausgenommen sind alle Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren.
- Die jeweils für die Veranstaltung verantwortliche Person hat eine entsprechende Zugangskontrolle sicherzustellen.
- Die Räumlichkeiten der Kirchgemeinde können an externe Personen oder Gruppen vermietet werden. Auch für derartige Anlässe gilt eine Zertifikatspflicht aufgrund des Charakters der öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten in Kirchgemeindehaus und Kirche. Im Mietvertrag wird darauf verwiesen. Ist anzunehmen, dass entsprechende Regelungen dieses Konzeptes nicht eingehalten werden, kommt kein Mietvertrag zustande.
- Die Räumlichkeiten können durch die bislang regelmässigen Nutzer des Kirchgemeindehauses, wie z.B. das Musikkorps oder den Capriccio-Chor, Posaunenchor genutzt werden. Für sie gelten die Bestimmungen für eine «beständige Gruppe». So die Zahl der Teilnehmenden unter 30 beträgt kann auf die Zertifikatspflicht verzichtet werden. In diesem Fall gilt Maskentragepflicht, die Einhaltung bekannter Regeln hinsichtlich Hygiene und Abstand. Es dürfen keine Speisen oder Getränke konsumiert werden.

- Die Krabbelgruppe ist als geschlossene Gruppe behandelbar. Es gelten dann auch Konsumationsverbot, Maskenpflicht und übliche Abstandsregeln.
- Bei Veranstaltungen ohne Zertifikatspflicht dürfen die Räumlichkeiten nur bis zu 2/3 der Kapazität genutzt werden.
- Für freiwillige und ehrenamtlich Engagierte gelten dieselben Anforderungen wie für alle weiteren Teilnehmenden.

### 3. Alltagsmaske

- Bei Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht entfällt die generelle Maskenpflicht. Im gesamten Kirchgemeindehaus besteht Maskenpflicht.
- Teilnehmende an Veranstaltungen für «geschlossene Gruppen» müssen eine Maske tragen.
- Mitarbeitende sowie freiwillig Helfende sind angehalten eine Schutzmaske zu tragen, wenn sie Speisen und Getränke zubereiten und verteilen.
- Am Eingang des Kirchgemeindehauses stehen Schutzmasken zur Verfügung.

### 4. Hygiene

- Am Eingang des Kirchgemeindehauses stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Teilnehmende an Veranstaltungen haben die üblichen Hygieneregeln einzuhalten (kein Händeschütteln, regelmässige Handdesinfektion u.a.)
- Lebensmittel werden ausschliesslich über die von der Veranstaltung verantwortlichen oder einer von ihr beauftragten Person besorgt. Die Verarbeitung erfolgt von einem kleinen, fest umrissenen Personenkreis.

### 5. Abstand halten

In Vorbereitung der Veranstaltungen ist Folgendes zu beachten:

- Die Maximalbelegung der Räumlichkeiten ist bei zertifikatspflichtigen Veranstaltungen möglich. Dennoch sollten die Räumlichkeiten so genutzt und bestuhlt werden, dass grösstmögliche Abstände zwischen Sitzplätzen und Tischen hergestellt werden.
- Auch an zertifikatspflichtigen Veranstaltungen sind Teilnehmende gehalten, Abstände zu anderen Teilnehmenden zu wahren.

### 5. Reinigung

- Für die Reinigung im Kirchgemeindehaus ist die Abwartin zuständig, in der Kirche sind es die Sigristen.
- Die Verantwortung für die Reinigung von Kinderspielzeug und Geschirr liegt bei der für die Veranstaltung verantwortlichen Person.
- Die für die Veranstaltung verantwortliche Person spricht mit den Reinigungsverantwortlichen die geplante Nutzung vorgängig ab.
- Die Räumlichkeiten werden vor und nach Veranstaltungen durch dafür Verantwortliche gut gelüftet.
- Die für die Reinigung zuständige Person stellt sicher, dass Desinfektionsmittel für nachfolgende Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

## 6. Information

- Die an der Durchführung der Veranstaltung beteiligten Personen werden über das Schutzkonzept vorgängig informiert.
- In den Aushängen und auf der Homepage der Kirchgemeinde werden die Eckpunkte des Schutzkonzepts dargestellt, damit die an Veranstaltungen Interessierten sich vorgängig informieren und über ihre Teilnahme entscheiden können.
- Die Plakate mit den Vorgaben des BAG sind am Eingang und in den Räumlichkeiten angebracht.
- Bei Bedarf werden weitere Hinweise mündlich zu Beginn der Veranstaltungen mitgeteilt.

## 7. Leitung

- Die für die Veranstaltung verantwortliche Person ist für die Einhaltung der Massnahmen des Schutzkonzepts verantwortlich. Ihren Anweisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- Sie bezeichnet allfällig weitere Unterstützungspersonen, wenn der Anlass dies angebracht erscheinen lässt.
- Die für die Veranstaltung verantwortliche Person und die Verantwortliche für die Reinigung stehen in engem Austausch.

## 8. Weiterentwicklung

- Hat sich eine Regelung dieses Schutzkonzeptes durch Anordnungen des BAG oder Kantons überholt, so gilt die neue, behördliche Anordnung.
- Das Schutzkonzept wird insbesondere bei neuen Vorgaben bzw. Empfehlungen durch das BAG oder die Kantonalkirche sowie aufgrund eigener Erfahrungen weiterentwickelt.
- Das Team (Pfarrpersonen, Abwartin, Sekretariat und Sozialdiakon) erarbeitet Anpassungen des Schutzkonzeptes und legt diese dem Kirchenpflegepräsidium vor.